

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR RATSMITGLIEDER, ORTSRATSMITGLIEDER
UND DER EHRENAMTLICH TÄTIGEN
vom 16.11.2012**

(Abl. der Stadt Göttingen vom 28.11.2012) In Kraft ab 29.11.2012

i. d. F. der 5. Änderungssatzung vom 12.06.2026

(Abl. der Stadt Göttingen vom 23.06.2026)

Aufgrund des § 10 i.V.m.d. § 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.d.F.d.Ä. vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 16.11.2012 folgende - durch 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018, 2. Änderungssatzung vom 21.06.2019, 3. Änderungssatzung vom 17.09.2021, 4. Änderungssatzung vom 16.09.2022 sowie 5. Änderungssatzung vom 12.06.2026 - geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Ersatz ihres Verdienstaufalles und ihrer Auslagen, Aufwandsentschädigung sowie die Fahrt- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Verdienstaufall, Auslagenersatz

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles bis zu einem Höchstbetrag von **20,00 €** pro Stunde.

(2) Der Gesamtbetrag, der an Verdienstaufallentschädigung gezahlt wird, darf **600,00 €** monatlich nicht übersteigen. Der nachgewiesene Verdienstaufall für selbständig Tätige wird nur für die Zeit von montags bis freitags - von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr - gewährt.

(3) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen (Verdienstaufallbescheinigung) zu stellen. Die Höhe des Verdienstaufalles ist durch entsprechende Bescheinigung bzw. Unterlage nachzuweisen.

(4) Auf schriftliche Anweisung der oder des Anspruchsberechtigten kann die Erstattung auch an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber erfolgen.

(5) Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und keine Ersatzansprüche nach Absatz 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer unbezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von max. **19,00 €** erhalten.

Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von **19,00 €**.

Gehören dem Haushalt mehr als vier Personen an, besteht ein Anspruch auf einen ergänzenden Pauschalstundensatz in Höhe von **2,50 €** pro zusätzlicher Person.

(6) Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsratsmitglieder, die keinen Anspruch nach den Absätzen 1 - 4 haben, sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen für die notwendige Inanspruchnahme von Hilfskräften für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und/oder pflege- bzw. hilfebedürftigen Angehörigen, soweit diese nicht durch weitere Familienmitglieder, die auch sonst unentgeltlich an der Betreuung

beteiligt sind, unterstützt werden können. Die Kosten werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € je angefangene Stunde erstattet. Die Aufwendungen müssen im Einzelnen nachgewiesen werden.

Ratsfrauen und Ratsherren können alternativ einen pauschalen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 100,00 € – zur Abdeckung von, im Zusammenhang mit der Mandatsausübung entstehenden Betreuungsaufwänden – beantragen. Nachweise (Alter von Kindern, Pflege- bzw. Hilfebedürftigkeit von Angehörigen) sind bei Antragstellung einzureichen, Veränderungen sind umgehend mitzuteilen.

Eine Entscheidung, welches Verfahren gewählt werden soll, soll einmalig geschehen und bis zum Ablauf einer Ratswahlperiode bzw. dem zwischenzeitlichen Wegfall des Erstattungsgrundes (z.B. bei Kindern nach Vollendung des 14. Lebensjahres) gelten. In Ausnahmefällen kann eine spätere Änderung des Verfahrens erfolgen.

(7) Die in § 2 Abs. 1 genannten Personen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind (GdB mindestens 50 %) und nachweislich zur Ausübung ihrer Mandatstätigkeit eine ständige Begleitperson benötigen, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für diese Betreuungsperson in Höhe von monatlich **195,00 €**.

In Ausnahmefällen beträgt der Anspruch bis zu **320,00 €** monatlich. Diese Mehraufwendungen sind gesondert nachzuweisen. Bei erstmaliger Antragstellung ist ein Nachweis vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass über die normale tägliche Betreuung hinaus bei der Wahrnehmung des Mandats eine zusätzliche Begleitperson erforderlich ist.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten gemäß § 55 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. **540,00 €** für die gewählten Vertretungen des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG
2. **720,00 €** für die Vorsitzenden der Ratsfraktionen / Gruppen
3. **400,00 €** für die oder den Ratsvorsitzende/n
4. **360,00 €** für die Beigeordneten und die Verwaltungsausschussmitglieder nach § 74 Abs. 1, Ziff. 3 NKomVG
5. **320,00 €** für die übrigen Ratsfrauen und Ratsherren

§ 4

Freistellung von Ratsmitgliedern

Ratsfrauen und Ratsherren erhalten die Aufwandsentschädigung und auf Antrag Verdienstausfall insbesondere für folgende Tätigkeiten

1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Fraktionen bzw. Gruppen,
2. die Wahrnehmung von Repräsentationen im Auftrage der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters oder ihrer/seiner Vertretung,
3. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, an denen vom Rat oder Verwaltungsausschuss entsandte Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt teilnehmen, soweit die oder der Betreffende nicht anderweitig Anspruch auf Verdienstausfall hat,
4. die Teilnahme an Empfängen, Begrüßungen, Besichtigungen und ähnlichen Veranstaltungen auf besondere Einladung der Stadt.

§ 5**Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder**

Die Ortsratsmitglieder erhalten gem. § 91 Abs. 4 NKomVG eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. **220,00 €** für die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister der Ortschaften Geismar, Grone und Weende
2. **185,00 €** für die übrigen Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister
3. **130,00 €** für die stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister in Geismar, Grone und Weende;
100,00 € für die übrigen stellvertretenden Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister
4. **70,00 €** die übrigen Ortsratsmitglieder

§ 6**Aufwandsentschädigungen**

(1) Mit den Aufwandsentschädigungen sind alle Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes abgegolten.

(2) Die Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten nach § 8 sind am Ende eines jeden Monats fällig.

(3) Die nach dieser Satzung monatlich zu zahlenden Entschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(4) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen und auf Fahrtkosten nach § 8 entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat ruht.

(5) Ist eine gewählte Vertretung des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG, eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter, eine Ratsfrau oder ein Ratsherr oder ein Ortsratsmitglied länger als sechs Wochen verhindert, ihre oder seine ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens die Aufwandsentschädigung und der Anspruch auf Fahrtkosten nach § 8.

(6) Werden in einem Organ mehrere Funktionen von einem Mitglied wahrgenommen, so wird jeweils nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 7**Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

(1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €** je Sitzung.

(2) Dasselbe gilt für Einwohnerinnen und Einwohner, die gem. § 38 NKomVG zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendpflege bestellt und wegen ihres Lebensalters noch nicht Bürger sind.

(3) Die oder der Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein erhöhtes Sitzungsgeld in Höhe von **85,00 €** je Sitzung. Sitzungsgelder werden für maximal 3 Sitzungen pro Monat geleistet.

Die oder der stellvertretende Vorsitzende des Umlegungsausschusses erhält für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.

Andere Veranstaltungen des Umlegungsausschusses können vom Verwaltungsausschuss durch ausdrücklich vorherige Zustimmung zur Sitzung im Sinne dieser Regelung bestimmt werden.

§ 8 Fahrtkosten

(1) Für die Ratsfrauen und Ratsherren werden die Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes in Ausübung des Mandats abgegolten durch eine Pauschalentschädigung in Höhe des Betrages, der für den Erwerb einer monatlichen Bürgerkarte der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GÖVB) aufzuwenden wäre.

(2) Mitglieder der Ortsräte erhalten 10 % dieser Entschädigung, es sei denn, sie gehören gleichzeitig dem Rat an. In diesen Fällen werden die Kosten mit der Pauschalentschädigung nach Absatz 1 abgegolten.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten je Sitzung eine Fahrtkostenpauschale in Höhe des Betrages, der für den Erwerb eines Einzelfahrscheins (Hin- und Rückfahrt) innerhalb des Stadtgebietes der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GÖVB) aufzuwenden wäre.

§ 9 Reisekosten

Bei Reisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Reisekostenvergütung nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) i. V. m. d. Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Als monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. die oder der Stadtbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege | 140,00 € |
| 2. die Ortsheimatpflegerinnen oder Ortsheimatpfleger | 65,00 € |

Wird eine dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten von mehreren Personen wahrgenommen, ist die Entschädigung entsprechend aufzuteilen.

(2) Neben der gewährten Aufwandsentschädigung besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen (Fahrtkosten, Telefongebühren u.a.) sowie des Verdienstaufalles.

(3) Sind die ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate verhindert, ihre ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben, so entfällt für die Zeit der weiteren Verhinderung die Aufwandsentschädigung.

(4) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates, des Integrationsrates, des Seniorenbeirates sowie des Jugendparlaments erhalten die jeweiligen Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von pauschal **20,- EUR/Sitzung**.

Für Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

(5) Personen, die nicht nur vorübergehend schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes sind (GdB mind. 50 %) und in Folge ihrer Beiratstätigkeit eine Assistenzperson in Anspruch nehmen müssen, werden die notwendigen und nachgewiesenen Kosten dafür bis zu einem Höchstbetrag von 19,00 € je Stunde erstattet.

§ 11**Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeit**

Wer, außer den in dieser Satzung bisher aufgeführten Fällen, ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz ihrer oder seiner Auslagen und ihres oder seines nachgewiesenen Verdienstaufalles, soweit eine Entschädigung nicht bereits in anderen Vorschriften geregelt ist. § 2 der Satzung gilt entsprechend. Der Auslagenersatz beträgt im Höchstfall **20,00 €** je Sitzung bzw. Veranstaltung. Die Auslagen sind im Einzelnen nachzuweisen.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.

Die Fassung der Veränderung vom 14.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Fassung der Veränderung vom 21.06.2019 tritt rückwirkend am 15.03.2019 in Kraft.

Die Fassung der Veränderung vom 17.09.2021 tritt am 01.11.2021 in Kraft.

Die Fassung der Veränderung vom 16.09.2022 tritt rückwirkend am 01.07.2022 in Kraft.

Die Fassung der Veränderung vom 12.06.2026 tritt am 24.06.2026 in Kraft.

Göttingen, 14.11.2012

gez.

(Meyer)

Oberbürgermeister

L.S.

Für die Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Göttingen, 14.12.2018

gez.

(Köhler)

Oberbürgermeister

L.S.

Für die Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.06.2019

Göttingen, 24.06.2019

gez.

(Köhler)

Oberbürgermeister

L.S.

Für die Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.09.2021

Göttingen, 20.09.2021

gez.

(Köhler)
Oberbürgermeister

L.S.

Für die Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.09.2022

Göttingen, 19.09.2022

gez.

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin

L.S.

Für die Fassung der 5. Änderungssatzung vom 12.06.2026

Göttingen, 15.06.2026

gez.

(Broistedt)
Oberbürgermeisterin

L.S.